



MERKBLATT

Gemeinsame elterliche Sorge und AHV-Erziehungsgutschriften Information für nicht miteinander verheiratete Eltern

Am 1. Juli 2014 trat das neue Sorgerecht in Kraft, welches die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall vorsieht.

Unverheiratete Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht für ihr Kind anstreben, müssen zwei Voraussetzungen erfüllen: Anerkennung des Kindes durch den Vater und Abgabe einer gemeinsamen Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge.

Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge von Gesetzes wegen allein der Mutter zu.

1. Gemeinsame Erklärung der Eltern (Art 298a Abs. 1 und 2 ZGB)

In dieser Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:

- bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen; und
- sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das gemeinsame Kind verständigt haben.

2. Abgabe der Erklärung (Art. 298a Abs. 4 ZGB)

Zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt

Die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge kann zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Dies kann auch bereits vorgeburtlich erfolgen.

Zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Kindesschutzbehörde (KESB)

Wird die Erklärung erst nach der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt abgegeben, so müssen sich die Eltern im Kanton Obwalden für die Abgabe der Erklärung an die KESB Obwalden wenden. Unter der Voraussetzung, dass der Vater sein Kind bereits anerkannt hat, kann diese Erklärung auch bereits vorgeburtlich gegenüber der KESB abgegeben werden.

Sie haben **zwei Möglichkeiten**, die Erklärung bei der KESB Obwalden abzugeben:

1. Persönlich

Sie erscheinen **gemeinsam** zu einem **vereinbarten** Termin bei der KESB. Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Gültige Identitätskarte oder Reisepass
- Nachweis des Kindesverhältnisses zum Vater (Kindesanerkennung)
- Geburtsmitteilung (nur bei Erklärung nach der Geburt des Kindes)

Sie unterschreiben die Erklärung vor Ort und erhalten die Bestätigung der KESB Obwalden.

Kosten: Fr. 30.- (Barzahlung)

2. Per Post

Sie reichen der KESB Obwalden das vorgegebene Formular **vierfach ausgefüllt, datiert und unterzeichnet** per Post ein. Zusammen mit dem Formular sind einzureichen:

- **Farbkopie** einer gültigen Identitätskarte oder eines gültigen Reisepasses (beide Seiten) beider Elternteile
- Nachweis des Kindesverhältnisses zum Vater (Kindesanerkennung)
- Geburtsmitteilung (nur bei Erklärung nach der Geburt des Kindes)

Die KESB Obwalden bestätigt den Eltern in der Folge das Zustandekommen der gemeinsamen elterlichen Sorge mittels Entscheid.

Kosten: Fr. 200.- (Rechnung)

3. Rechte und Pflichten bei gemeinsamer elterlicher Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet, mit Blick auf das Wohl des Kindes, seine Pflege und Erziehung. Die Eltern treffen unter Vorbehalt der eigenen Handlungsfähigkeit des Kindes, die nötigen Entscheidungen. Die elterliche Sorge auszuüben heisst, die elterliche Verantwortung mit ihren Rechten und Pflichten unter Wahrung des Kindeswohls wahrzunehmen. **Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten und entscheiden über die Kinderangelegenheiten im Grundsatz auch gemeinsam.** Die Eltern müssen aufkommende Fragen miteinander besprechen und einvernehmlich eine Einigung zum Wohle des Kindes finden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen in einer Hausgemeinschaft leben und/oder es zu einer Uneinigkeit bezüglich einer Kinderangelegenheit kommt. Die KESB interveniert in einem solchen Fall lediglich bei einer drohenden oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung und ist insbesondere nicht für die Streitschlichtung zwischen den Eltern zuständig.

Ausnahme: Wer darf was ausnahmsweise alleine entscheiden? (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB)

Derjenige Elternteil, der das Kind unmittelbar betreut, kann alleine entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringend ist, oder wenn der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist.

Beispiele:

- **alltägliche Kinderangelegenheiten** (darf alleine entschieden werden): die tägliche Betreuung und Versorgung des Kindes, die Teilnahme an einem Tagesausflug der Schule, die Behandlung einer normalen Grippeerkrankung, die Bestimmung der Schlafenszeit oder der gegenwärtigen Kleiderwahl, Essensfragen u.a.m.
- **nicht alltägliche Kinderangelegenheiten** (muss gemeinsam entschieden werden): weiterreichende, wichtige und unter Umständen lebensprägende Entscheide betreffend Aufenthaltsrecht, Religion, Namenswahl, Spitzensport, Auswahl des Schultyps, Wechsel der Schule, schwere medizinische Eingriffe, Zahnkorrekturen, Verwaltung des Vermögens des Kindes u.a.m.

Bestimmung des Aufenthaltsrechts (Art. 301a Abs. 1, 2, 4 und 5 ZGB)

Die elterliche Sorge schliesst unter anderem das Recht mit ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils, wenn der neue **Aufenthaltsort im Ausland** liegt, oder der Wechsel des Aufenthaltsortes **erhebliche Auswirkungen** auf die Ausübung der **elterlichen Sorge** und den **persönlichen Verkehr** durch den andern Elternteil hat.

Der Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will, muss den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren. Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen

Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kinderschutzbehörde.

Namensrecht bei gemeinsamer elterlicher Sorge (Art. 270a ZGB)

Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zusammen mit der Vaterschaftsanerkennung beim Zivilstandsamt ab, so können sie gleichzeitig auch darüber bestimmen, welchen Nachnamen das gemeinsame Kind tragen soll. Dabei können sie zwischen dem Ledignamen der Mutter oder des Vaters wählen.

Geben die Eltern die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge zu einem späteren Zeitpunkt bei der Kinderschutzbehörde ab, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge. Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Namensänderung.

4. Trennung der ledigen Eltern

Trennen sich Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge über ihr Kind haben, ändert das nichts am gemeinsamen Sorgerecht. Bei einem getrennten Wohnsitz der Eltern ist eine Regelung des Unterhaltsbeitrages für das Kind sowie eine Vereinbarung über die Betreuungsaufteilung allerdings sinnvoll und wird empfohlen. Die Eltern können sich hierfür an die Kinderschutzbehörde wenden.

5. Tod eines Elternteils (Art. 297 Abs. 1 ZGB)

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

6. Uneinigkeit (Art. 298b Abs. 1, 2 und 3 ZGB) / Veränderung der Verhältnisse (Art. 298d ZGB)

Weigert sich ein Elternteil, die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abzugeben, so kann sich der andere Elternteil mit einem entsprechenden Antrag an die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden.

Vor dem 1. Juli 2014 geborene Kinder

Die Kinderschutzbehörde **regelt** die Zuteilung der **elterlichen Sorge** auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen **neu**, wenn dies wegen **wesentlicher Änderung der Verhältnisse** zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Sie kann sich auf die Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken.

Ob veränderte Verhältnisse vorliegen, ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen.

Ab dem 1. Juli 2014 geborene Kinder

Die **Kinderschutzbehörde verfügt** die **gemeinsame elterliche Sorge**, sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter festzuhalten ist oder die alleinige elterliche Sorge dem Vater zu übertragen ist.

Zusammen mit dem Entscheid über die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge regelt die Kinderschutzbehörde die übrigen strittigen Punkte. Sind sich die Eltern über den Unterhalt des Kindes uneinig, so muss das **Gericht** darüber in einem separaten Verfahren entscheiden.

Eine Abänderung oder Verweigerung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich.

7. AHV-Erziehungsgutschriften – gesetzliche Neuerungen per 1. Januar 2015

Kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandsamt oder vor der KESB zustande, müssen die Eltern gleichzeitig eine Vereinbarung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften treffen oder **innert drei Monaten eine solche Vereinbarung bei der zuständigen KESB am Wohnsitz der Kindsmutter** einreichen.

Geschieht dies nicht, so hat die Kindesschutzbehörde von Amtes wegen über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu entscheiden. Dabei werden die Erziehungsgutschriften in vollem Umfang der Mutter angerechnet, wenn die Eltern der KESB die Betreuungsverhältnisse nicht mitteilen.

Was sind AHV- Erziehungsgutschriften?

Die Höhe einer Altersrente hängt vom Erwerbseinkommen und von der Anzahl der Beitragsjahre ab. Schränkt ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit ein, um Kinder zu betreuen, so kann dies zufolge keines oder eines tieferen Einkommens eine Rentenkürzung nach sich ziehen. Um diese Einkommens- einbusse auszugleichen, wurden die sog. AHV-Erziehungsgutschriften eingeführt. Diese Gutschriften sind keine direkten Geldleistungen, sondern fiktive Einkommen, die erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden. Seit der Sorgerechtsrevision vom 1. Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge die Regel. Trotzdem ist auch künftig davon auszugehen, dass häufig nur ein Elternteil seine Erwerbstätigkeit einschränkt, um die gemeinsamen Kinder zu betreuen, und dadurch Einbussen im Hinblick auf die künftigen AHV-Leistungen hat.

Wem stehen die AHV-Erziehungsgutschriften zu?

Wer das Kind vorwiegend betreut, hat Anrecht auf die vollständige AHV-Erziehungsgutschrift. Wird das Kind zu gleichen Teilen betreut, so wird sie je hälftig aufgeteilt. Die Eltern regeln dies mit einer Vereinbarung untereinander. Die Anrechnung der Erziehungsgutschriften kann von den Eltern selbstständig abgeändert werden (z.B. wenn sich die Betreuungsmodalitäten ändern). Die vorgenommenen Änderungen werden jedoch erst am 1. Januar des Folgejahres wirksam. Eine rückwirkende Änderung der Aufteilung ist nicht möglich.

Weitergehende Informationen können dem separaten Merkblatt „Erziehungsgutschriften“ der Informationsstelle AHV/IV, welches in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen herausgegeben wurde, entnommen werden (abrufbar unter: <https://www.ahv-iv.ch/p/1.07.d>).

8. Kosten

Die Entscheide der Kindesschutzbehörde sind kostenpflichtig. Sie bestehen aus den Gebühren für die behördliche Tätigkeit (Spruchgebühren, Schreibgebühren etc.), den Beweiskosten und allfälligen Barauslagen. Sie sind von der Partei zu tragen, welche den Entscheid in ihrem eigenen Interesse oder durch ihr Verhalten veranlasst hat.¹

¹ Art. 20 EV KESR, Art. 23e Abs. 1 lit. a VwVV, Art. 23a Abs. 2 VwVV, Art. 23g VwVV i.V.m. Art. 1 Abs. 1 AGG, Art. 1 Abs. 1 lit. b VAGG, Art. 23d Abs. 1 VwVV i.V.m. Art. 9 AGG, Art. 1 Abs. 1 und 2 AB AGG.